1/132

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. Juli 1971 Nr. 3614

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat eine weitere Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Gartendörfli" mit den dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der spezielle Bebauungsplan "Gartendörfli" wurde mit R.R.B. Nr. 1841 vom 13. April 1946 genehmigt. Eine Abänderung des südlichen Teiles des Bebauungsplanes und Aufhebung der Bauverbotszone wurde bereits mit R.R.B. Nr. 3460 vom 27. Juni 1969 vom Regierungsrat genehmigt.

Inzwischen wurde von neun Hausbesitzern am Fichtenweg an das städtische Hochbauamt ein Gesuch eingereicht, in dem

1. Ziff. 2 lit. a der speziellen Bauvorschriften zum abgeänderten speziellen Bebauungsplan "Gartendörfli" vom 26. November 1968 durch Einfügung des Passus "Wohn- und Schlafräume" abzuändern,
2. Die Baulinie für die 1-geschossigen Vorbauten um 50 cm nach Süden zu verschieben

sei.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Dezember 1970 - 6. Januar 1971.

Einsprachen wurden während der gesetzlichen Frist keine eingereicht, sodass der Gemeinderat an der Sitzung vom 27. April 1971 auf Grund von § 15 des kant. Baugesetzes die Abänderung des Planes sowie der dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften genehmigte.

20135 - 100000 - 1969

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der abgeänderte spezielle Bebauungsplan "Gartendörfli" mit den speziellen Bauvorschriften vom 17. September 1970 wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
	Fr. 64.--	(Staatskanzlei Nr. 592) KK

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt I Solothurn mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Ammannamt der Stadt Solothurn (2)
Stadtbauamt Solothurn (2) mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Baukommission der Stadt Solothurn (2)
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

Spezielle Bauvorschriften zum Abgeänderten Speziellen Bebauungsplan Gartendörfli vom 17.9.1970

1. Innerhalb der Baulinien für 2-geschossige Wohnbauten und für 1-geschossige Wohnbauten sind

   a) Wohnbauten ohne Dachausbau zulässig,

   b) nur Satteldächer mit Ziegelbedachung gestattet. Die Firstrichtung Nord-Süd für die 2-geschossigen und West-Ost für die 1-geschossigen Wohnbauten ist vorgeschrieben. In Anpassung an die bestehenden Gebäude sind Dachneigungen von 14° bis 22° gestattet.

2. Innerhalb der Baulinien für 1-geschossige Nebenbauten sind lediglich Abstellräume, Schöpfe, Garagen, Kleintierställe sowie Werkstätten und gewerbliche Anlagen unter Vorbehalt von Ziff.5, resp. öffentliche Bauten gestattet. Sie sind in geeigneter, aesthetisch tragbarer Form zu erstellen. Die Verwendung von Blech als Bedachungs- oder Wandmaterial ist nicht gestattet.

   Bestehende Bauten dieser Art, insbesondere Kleintierställe, die diese Vorschriften nicht einhalten und für die keine Baubewilligung vorliegt, müssen auf erstes Verlangen eines Anstössers abgebrochen und entfernt werden.

3. Innerhalb der Baulinien für 1-geschossige Wohnbauten sind auch Nebenbauten gemäss Ziff.2 gestattet.

4. Die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände sind einzuhalten. Grenzbaurechte bleiben vorbehalten.

5. Werkstätten und gewerbliche Anlagen, die durch ihren Betrieb das ruhige und gesunde Wohnen beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

6. Die Ausnützungsziffer darf die Zahl von 0,35 nicht überschreiten.

7. Die Farbgebung für sämtliche äussern Teile der Bauten hat im Einverständnis mit dem städtischen Hochbauamt zu erfolgen.

8. Die Einfriedigungen längs Strassen und öffentlichen Anlagen sind für die ganze Siedlung einheitlich zu gestalten. Weitere Bedingungen können anlässlich der Behandlung der Einfriedigungsgesuche von der Baubehörde festgelegt werden.

9. Im übrigen gelten die Vorschriften des Brühlreglementes.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3614 genehmigt.
Solothurn, den 2. 7. 1971
Der Staatsschreiber:

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Solothurn, 17. September 1970